

	Nutzkraftwagen und Anhängerfahrzeuge	 5048/02
	<u>Bolzenkupplungen</u>	
2. Generation	Technische Forderungen	Gruppe 134 299

Грузовые автомобили и прицепные транспортные средства; Втулочно-пальцевые муфты; Второе поколение, Технические требования

Commercial Vehicles and Trailer Vehicles; Bolt Couplings; Second Generation, Technical Requirements

Deskriptoren: Nutzkraftwagen; Anhängerfahrzeug; Bolzenkupplung

Umfang 3 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 31.7.1987, VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigsfelde

Verbindlich ab 1.6.1988

Eigentum des ITM

Dieser Standard gilt für Bolzenkupplungen für eine Anhängemasse ≥ 1000 kg.

Im vorliegenden Standard ist ST RGW 5165-85 übernommen worden. Weitere Informationen siehe Abschnitt "Hinweise".

Konkretisierungen und Ergänzungen zu ST RGW 5165-85 im Text sind durch eine senkrechte Linie gekennzeichnet. In den Tabellen sind konkretisierte und ergänzte Angaben durch ein Dreieck im Tabellenfeld gekennzeichnet.

Maße in mm

Die Gestaltung braucht der Darstellung nicht zu entsprechen.

1. HAUPTKENNWERTE

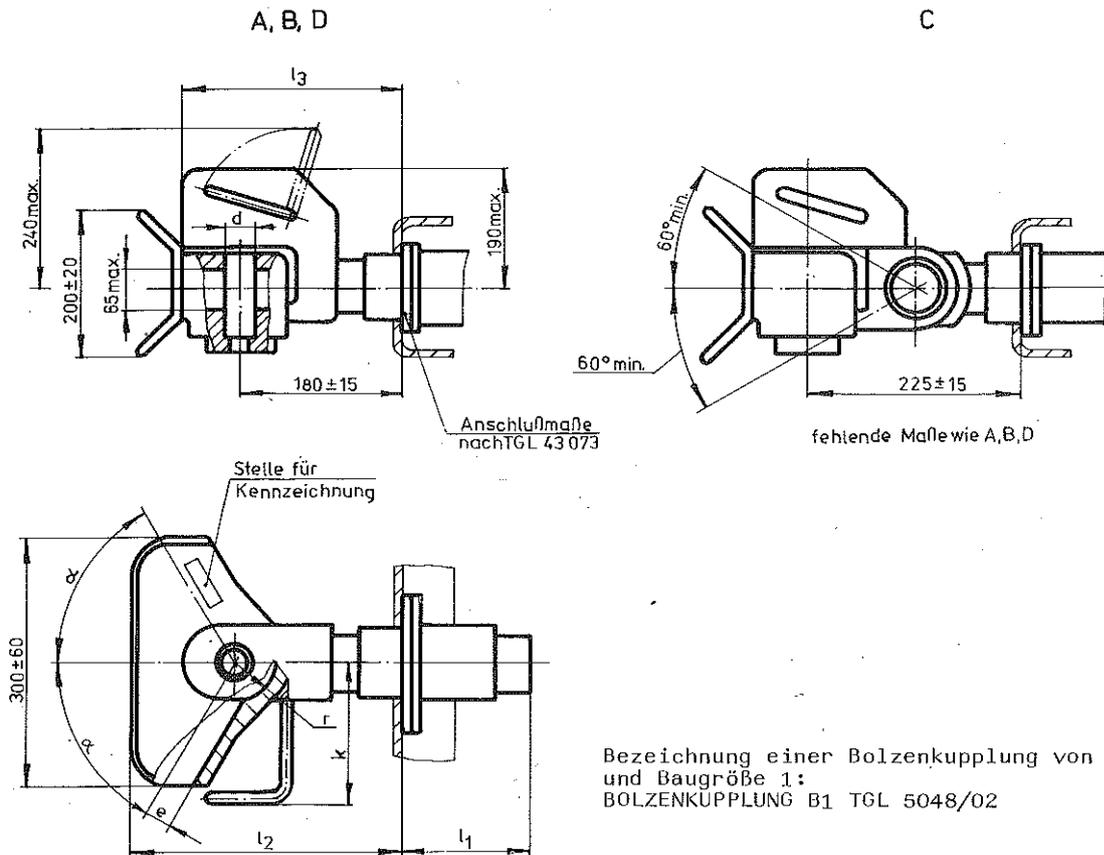
Tabelle 1

Bauart	Bolzen-nenn-durch-messer	Merkmale
A	50	ohne Gelenk
B	40	
C	50	mit Gelenk für vertikale Beweglichkeit
D	40	ohne Gelenk, begrenzte Beweglichkeit durch Gummipuffer

Tabelle 2

Baugröße	Anhängemasse kg max.	vertikale statische Belastung kN max.		
		A	B	C; D
0	3500	2,5	0,98	0,5
1	15000	7,0	2,50	
2	24000	9,5		
3	32000	10,0		

2. HAUPTMASZE



Bezeichnung einer Bolzenkupplung von Bauart B und Baugröße 1:
BOLZENKUPPLUNG B1 TGL 5048/02

Tabelle 3

Baugröße	Durchmesser des Kupplungsbolzens			e		k	l ₁	l ₂		l ₃		α		r	
	A	B; D	C	min.	max.			max.	max.	max.	max.	0° -10°	min.	min.	min.
0	-	-	-	-	-	190	180	300	385	210	260				
1	48,7	38,0	49,0	32	30	265	250	335	410	270	320	60°	75°	60	52
2							300								
3							300								

3. TECHNISCHE FORDERUNGEN

3.1. Die Konstruktion der Bolzenkupplung darf kein selbständiges Lösen des Anhängers vom Zugfahrzeug zulassen. Die Schließeinrichtung muß mindestens zwei mechanische Sicherungen haben, die unabhängig voneinander wirken. Davon darf sich eine Sicherung nicht unter Krafteinwirkung während der Fahrt befinden.

3.2. Die Längsachse der Bolzenkupplung muß in der vertikalen Symmetrieebene des Zugfahrzeuges liegen.

3.3. Die horizontale Entfernung der vertikalen Mittellinie des Kupplungsbolzens nach vorn von der Hinterkante des Fahrzeugaufbaues darf 300 mm nicht übersteigen.

Für Spezialkraftfahrzeuge nach TGL 39-851 zur Anwendung empfohlen.

3.4. Die vertikale, statische Belastung für die Bolzenkupplung gilt in der vertikalen Mittellinie des Kupplungsbolzens.

3.5. Die Konstruktion und die Anordnung der Bolzenkupplung am Zugfahrzeug müssen eine freie Drehung der Zuggabel des Anhängers gewährleisten.

- in horizontaler Ebene um einen Winkel von mindestens ±75°,
- in vertikaler Ebene um einen Winkel von mindestens ±20°,
- um die Längsachse der Bolzenkupplung um einen Winkel von mindestens ±25°.

3.6. Die Bolzenkupplungen müssen eine beiderseitige Stoßdämpfereinrichtung haben, die in der Längsachse wirksam ist.

3.7. Bolzenkupplungen müssen automatisch wirken. Beim Einführen der Zugöse in das Fangmaul muß der Kupplungsbolzen automatisch aus der oberen Lage in die Bohrung der Zugöse fallen und das ordnungsgemäße Einrasten sichtbar und/oder ertastbar kontrolliert werden können. Das Anheben des Kupplungsbolzens zum Freimachen der Zugöse muß mit Hilfe eines Betätigungshebels erfolgen, der in Fahrtrichtung

rechts oder hinten an der Bolzenkupplung angeordnet ist. In der oberen Stellung muß der Kupplungsbolzen automatisch arretiert werden.

3.8. In der Konstruktion der Bolzenkupplung C muß eine Einrichtung vorhanden sein, die ein Halten des Fangmauls in der horizontalen Stellung mit einem stabilisierenden Moment von mindestens 100 Nm gewährleistet.

3.9. An Bolzenkupplungen muß eine dauerhafte, deutlich lesbare Kennzeichnung angebracht sein, die enthalten muß:

- Herstellerzeichen oder -name
- Bauart und -größe TGL 5048
- Herstellermonat und -jahr
- Prüfzeichen zur Bauartgenehmigung

3.10. Die Auswahl der geeigneten Bolzenkupplung ist vor Anwendung mit dem Hersteller abzustimmen.

Hinweise

Der ST RGW 5165-85 ist für die vertragsrechtlichen Beziehungen zur ökonomischen und wissenschaftlich-technischen internationalen Zusammenarbeit verbindlich ab 1.1.1988.

Der vorliegende Standard enthält die Festlegungen des ST RGW 5165-85 über Bauarten, Hauptmaße und Technische Forderungen der Bolzenkupplungen. Zusätzlich ist die Baugröße 0 aufgenommen worden.

Gegenüber ST RGW 5165-85 wurden nicht aufgenommen bzw. geändert:

- Befestigungshöhen der Bolzenkupplungen und Zugösen sind in TGL 12 956 enthalten,
- Hauptmaße und Technische Forderungen an Zugösen werden mit TGL 6350/01 und /05 übernommen,
- das Maß von Bolzenmitte bis Schlußquerträger wurde den nationalen Bedingungen angepaßt.

Im vorliegenden Standard ist auf folgenden Standard Bezug genommen:
TGL 43 073 (ST RGW 714-77)

Nutzkraftwagen und Anhängfahrzeuge; Bolzenkupplungen; 1. Generation, automatisch für Zugöse 40, Technische Forderungen siehe TGL 5048/01

Nutzkraftwagen und Anhängfahrzeuge; Befestigungshöhen der Hakenkupplungen, Bolzenkupplungen und Zuggabeln
siehe TGL 12 956

Nutzkraftwagen und Anhängfahrzeuge; Hakenkupplungen; Hauptmaße, Technische Forderungen
siehe TGL 37 722